

Begründung:

Der Bauherr plant den Um- und Anbau seines Wohnhauses auf dem Grundstück Hauptstr. 25, Flst. Nr. 72 in Winnenden-Birkmannsweiler. Das geplante Bauvorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Dieses Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Bauvorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Bauordnungsrechtlicher Hinweis:

Die Nachbaranhörung wurde gestartet.

Anlagen: